

1

VI ZR 95/55

Verkündet am 10. Januar 1956
Malesse, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S. K. Gesellschaft Gebr. F. in
D., W., B. strasse,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann Richard B. A., Inhaber der Firma Ri-
chard B. A. in P., Am D. U.

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Januar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 19. November 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1953 übernahm die Firma Sp[REDACTED] in B[REDACTED] die Errichtung einer zweisechiffigen Eisenhalle für die Beklagte. Das dazu erforderliche Material hatte die Firma Sp[REDACTED] ebenfalls zu liefern. Die benötigten Mengen an Neueisen wollte sie von dem Kläger beziehen. Da die Firma Sp[REDACTED] das Neueisen weder bar bezahlen noch Sicherheiten stellen konnte, ließ sich der Kläger von ihr am 3. März 1953 einen Teilbetrag von 55 000 DM ihrer Forderung gegen die Beklagte abtreten. Mit Schreiben vom 5. März 1953 machte er dieser von der Abtretung Mitteilung. Der zweite und dritte Absatz dieses Schreibens lauten wörtlich:

"Wir bitten Sie nun um Ihre schriftliche Einverständniserklärung, aus der hervorgeht, daß Sie jeweils am 15. des der Lieferung folgenden Monats die fälligen Beträge mit 50 % in bar und 50 % in Dreimonatsakzepten (Akzeptant Sie selbst) direkt an uns begleichen.

Für eine umgehende Erledigung wären wir Ihnen sehr verbunden, damit wir unverzüglich mit dem Versand des Materials beginnen können."

Da der Kläger auf diesen Brief keine Antwort erhielt, vereinbarte er mit der Beklagten eine Besprechung der Angelegenheit, die am 17. März 1953 im Büro der Beklagten stattfand. Der Kläger verhandelte zunächst mit dem Handlungsbevollmächtigten Sc[REDACTED] der Beklagten. Später wurde auch noch der Inhaber der Beklagten selbst zu der Verhandlung hin-

- 3 -

zugezogen. Die Parteien kamen schließlich überein, daß die Beklagte die Hälfte der Rechnungsbeträge für das von dem Kläger zu liefernde Neueisen bis Mitte des der jeweiligen Teillieferung folgenden Monats bar zu begleichen hatte, während für den Rest Wechsel gegeben werden sollten. Der Kläger hat in der Zeit vom 20. März bis 21. Mai 1953 Eisen im Gesamtwert von über 55 000 DM geliefert. Die Beklagte hat den Gegenwert der Lieferungen vom 20. März und 24. März 1953 dem Kläger vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt. Die weiteren Lieferungen hat sie dagegen nicht beglichen. Sie weigert Zahlung mit der Begründung, daß die Firma Sp. [REDACTED] von ihr nichts mehr zu verlangen habe und sie daher auch an den Kläger nicht zu leisten brauche, ausserdem hat sie einen geringen Teil der Eisenlieferungen beanstandet.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte sich ihm gegenüber selbständig zur Zahlung verpflichtet habe und ihm Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Firma Sp. [REDACTED] nicht entgegenhalten könne. Er hat mit der Klage Zahlung eines Teilbetrages von 6 100 DM nebst Zinsen seiner Forderung aus den Eisenlieferungen verlangt. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und die Feststellung beantragt, daß dem Kläger gegenüber der Beklagten auch keine weitere Forderung von 41 100 DM nebst Zinsen zustehe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten



zurückgewiesen. Eine Entscheidung über die Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser weitere 40 000 DM nebst Zinsen seiner Forderung geltend gemacht hat, ist noch nicht ergangen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, begehrt die Beklagte Abweisung der Klage, soweit bisher über sie erkannt ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, daß die Beklagte als Schuldnerin die Abtretung der Forderung der Firma Sp[REDACTED] an den Kläger am 17. März 1953 "angenommen" und diesem gegenüber auf Einreden aus dem mit der Firma Sp[REDACTED] geschlossenen Werkvertrag verzichtet hat.

Die Angriffe der Revision gegen diese Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung gehen fehl.

a) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der von dem Schuldner erklärten Annahme einer Abtretung verschiedene Bedeutung zukommen kann. Sie kann sich darin erschöpfen, dem neuen Gläubiger kund zu tun, daß der Schuld-

;

ner von der Abtretung Kenntnis genommen habe, sie kann aber auch den Sinn haben, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger derart auf eine neue Grundlage zu stellen, daß die Einwendungen aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem Schuldner und dem früheren Gläubiger dem neuen Gläubiger gegenüber ausgeschlossen werden (BGH Urteil vom 19. Dezember 1953 - II ZR 61/53 - LM § 406 BGB - 2; RGZ 77, 157; 83, 184 [186 f]; 125, 252 [254]). Welche Bedeutung der Erklärung im Einzelfalle zukommt, hat der Tatrichter im Wege der Auslegung festzustellen. Es handelt sich insoweit um die Auslegung einer in einem Individualvertrage enthaltenen Willenserklärung, die durch den erkennenden Senat nur darauf nachgeprüft werden kann, ob sie Rechtsfehler enthält.

b) Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß sich das Berufungsgericht bei der Auslegung der Vereinbarung vom 17. März 1953 mit dem Inhalt des Schreibens des Klägers vom 5. März 1953 in Widerspruch gesetzt habe. Das Berufungsgericht hat vielmehr, wie die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben, dem Schreiben vom 5. März 1953 entnommen, daß der Kläger bereits in ihm die Zusicherungen verlangt habe, die er am 17. März 1953 mit der Beklagten ausgehandelt hat. Daß das Berufungsgericht dem Schreiben diesen Sinn beigelegt hat, läßt sich entgegen der Revision aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

c) Richtig ist, daß das angefochtene Urteil die Verpflichtung des Klägers erwähnt, an die Firma Sp. [REDACTED] zu liefern, und an anderer Stelle ausführt, die Zahlungen der

1

Beklagten hätten absprachegemäß erst dann erfolgen sollen, wenn die Beklagte durch die Eisenlieferungen die endgültige Verfügungsgewalt über die entsprechenden Sachwerte erhalten hatte. Zu Unrecht glaubt jedoch die Revision, dem Berufungsgericht deswegen einen Widerspruch vorwerfen zu können. Der Umstand, daß der Kläger die Lieferungsverpflichtung gegenüber der Firma Sp. [REDACTED] eingegangen war, schließt nicht aus, daß das Eisen nach dem Willen aller Beteiligten unmittelbar an die Beklagte geliefert wurde und diese die Verfügungsgewalt über das Eisen erlangte. Ebensowenig lassen die von der Revision ohne triftigen Grund als schwer verständlich bezeichneten Erwägungen des Berufungsgerichts über die der Beklagten gegenüber dem Kläger zustehenden Einwendungen einen Rechtsirrtum erkennen.

d) Weshalb die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu der Feststellung ausreichen sollen, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Verzicht der Beklagten auf Einreden aus dem Verhältnis zwischen der Beklagten und der Firma Sp. [REDACTED] zustande gekommen sei, hat die Revision nicht näher erläutert. Entgegen ihrer Ansicht ist das Berufungsgericht ersichtlich davon ausgegangen, daß sich der Inhaber der Beklagten der Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung bewußt gewesen ist. Ob er damals schon Anlaß gehabt hat, damit zu rechnen, daß er gegenüber der Firma Sp. [REDACTED] Einreden haben würde, ist für die rechtliche Beurteilung des Falles ohne Bedeutung.

e) Die Revision wirft dem Berufungsgericht weiter vor, daß es das Interesse der Beklagten an der Eisenlieferung durch den Kläger überbewertet habe. Eine Nachprüfung in der Rich-

tung, ob das Berufungsgericht die von ihm festgestellten Umstände in tatsächlicher Hinsicht richtig beurteilt hat, ist jedoch dem erkennenden Senat versagt, da es nicht seine Aufgabe ist, eine eigene Tatsachenwürdigung durchzuführen.

Gegenüber der Erwägung der Revision, der von dem Berufungsgericht angenommene Einredevorzicht der Beklagten würde ihr eine Schadensersatzforderung von über 80 000 DM kosten, erscheint der Hinweis geboten, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Eisenlieferungen, deren Bezahlung in dem gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt wird, überhaupt nicht erhalten hätte, wenn sie nicht auf die Einreden aus ihrem Verhältnis mit der Firma Sp. [REDACTED] verzichtet hätte. Die Beklagte darf nicht übersehen, daß sie von dem Kläger Sachwerte geliefert bekam. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß das Risiko der Beklagten durch den Verzicht auf Einreden aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma Sp. [REDACTED] als gering bezeichnen, denn die Beklagte erhielt auf alle Fälle einen Gegenwert in Gestalt des Eisens für die von ihr an den Kläger zu leistenden Zahlungen.

2. Ob entsprechend der Behauptung der Beklagten in der Verhandlung vom 17. März 1953 eine Vereinbarung über die Prolongation der Wechsel nicht zustande gekommen ist, obwohl hierüber eine Regelung getroffen werden sollte, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen. Es hat erwogen, die Frage, ob Drei- oder Zwölfmonatsakzepte gegeben werden sollten, könne nur untergeordnete Bedeutung gehabt haben, weil die Vertragsvereinbarungen trotz des angeblichen Dissenses

anschließend sofort in die Tat umgesetzt worden seien. Außerdem könne sich die Beklagte nach Treu und Glauben auf Dissens nicht berufen, da der von der Beklagten beanspruchte Prolongationszeitraum von einem Jahr inzwischen längst verstrichen sei.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten entgegen der Auffassung der Revision einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20. Januar 1954 - II ZR 1/53 - IM § 154 BGB - 2) stellt die Berufung auf einen offenen Einigungsmangel dann einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar und ist deswegen unbeachtlich, wenn die eine Vertragspartei auf diesem Wege sich nur ihrer eigenen Verpflichtung entziehen, die erlangten Vorteile der Vereinbarung aber für sich behalten will und wenn die andere Vertragspartei die offengebliebenen Vertragslücken im Sinne der bisherigen Vorschläge ihres Vertragsgegners zu schließen gewillt ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Kläger hat seine Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt und die Eisenlieferungen bewirkt. Die Beklagte will dagegen von der ihr obliegenden Gegenleistung, nämlich der Bezahlung des Eisens, frei werden, obwohl das Eisen bereits zu ihrem Nutzen verwandt worden ist. Dabei ist die Frage der Prolongation der Wechsel, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, inzwischen gegenstandslos geworden, weil die von der Beklagten angestrebte Prolongationszeit längst abgelaufen ist. Bei dieser Sachlage kann sich daher die Beklagte in der Tat auf den von ihr behaupteten offenen Einigungsmangel nicht berufen, ohne wider Treu und Glauben zu verstoßen. Auf den Vortrag der

Revision, für die Beklagte sei die Frage der Prolongation der Wechsel besonders wichtig gewesen, und sie habe bei den Verhandlungen auf alle Fälle erreichen müssen, daß es bei der Prolongation der Wechsel in dem mit der Firma Sp[REDACTED] vereinbarten Umfange verblieben sei, kommt es somit aus Rechtsgründen nicht an.

Die Revision kann daher keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode